

ENTWURF

**Gemeinsamer Bundesausschuss
- An die Vorsitzende des Unterausschusses
ambulante spezialfachärztliche Versorgung
Frau Karin Maag -
Postfach 120606
10587 Berlin**

[Datum]

**ASV-Richtlinie nach § 116b SGB V - Anforderungen des G-BA insbesondere zur
Facharztqualifikation verhindern hochwertige sektorenübergreifende Behand-
lung**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Maag,

wir wenden uns heute an Sie, um als Mitglieder im erweiterten Landesausschuss Brandenburg seitens der Interessensvertretungen der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sowie der Krankenhäuser im Land Brandenburg anhand von Praxisbeispielen aufzuzeigen, dass die in Teilen sehr engen Anforderungen insbesondere an die Facharztqualifikation der Teammitglieder im Ergebnis dazu führen, dass eine hochwertige und sektorenübergreifende Behandlung im Rahmen der ASV be-, in Teilen sogar verhindert wird und damit Patienten von dieser Behandlungsform ausgeschlossen werden.

Mittlerweile haben wir hier in Brandenburg 20 Teilnahmeanzeigen, davon wurde nach aktuellem Stand bei 13 Teilnahmeanzeigen die Berechtigung zur ASV festgestellt, der Rest befindet sich noch im Anzeigeverfahren. Über jede Änderung/Erweiterung eines bestehenden ASV-Teams wird erneut entschieden.

Die Vorgaben der ASV-Richtlinie sind dazu gedacht, Patientinnen und Patienten mit komplexen, schwer therapierbaren oder seltenen Erkrankungen eine hochwertige sektorenübergreifende Versorgung aus einer Hand mit hoch qualifizierten und -spezialisierten Ärztinnen und Ärzten zu bieten. Die Umsetzung der teils sehr engen Anforderungen an die Facharztqualifikationen führt jedoch in der Praxis an der ein oder anderen Stelle bedauerlicherweise dazu, dem o.g. Grundgedanken der ASV nicht gerecht werden zu können. So mussten wir bereits mehrfach in verschiedenen Anzeigeverfahren die Berechtigung zur Teilnahme an der ASV aufgrund des Wortlautes der Richtlinie ablehnen, obwohl es sich in sämtlichen Fällen um hochqualifizierte und -spezialisierte Ärztinnen und Ärzte mit langjähriger Erfahrung handelte. Letzten Endes gehen diese für uns unumgänglichen Entscheidungen dann zu Lasten der betroffenen Patientinnen und Patienten:

Fallbeispiel Nr. 1 – ASV-Team gynäkologische Tumoren:

Konkret ging es hier um eine erfahrene niedergelassene Ärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit der Zusatzweiterbildung medikamentöse Tumorthherapie und mit Genehmigung zur Teilnahme an der Onkologie-Vereinbarung vom 04.06.2021, deren Praxisschwerpunkt in der Behandlung onkologischer Patienten besteht. Die Genehmigung zur Teilnahme an der Onkologie-Vereinbarung wurde nach dem in der ASV-RL genannten Datum erteilt und die Ärztin konnte aufgrund des frühen Wechsels in die Niederlassung die Anzahl der operativen Eingriffe nach Anlage 1.1, Buchstabe a), Tumorgruppe 2, Abschnitt 3.1 (100/100/50) nicht nachweisen. Die Teilnahmeberechtigung war daher aufgrund des Wortlautes der Richtlinie abzulehnen. Nichtsdestotrotz war hier eine hohe Expertise vorhanden, betreute doch die betreffende Ärztin zum Zeitpunkt der Ablehnung der formalen Voraussetzungen mehr als 60 Patientinnen in ihrer Praxis im Rahmen der medikamentösen Tumorthherapie. Diesen Patientinnen ist der Zugang in die ASV nunmehr verwehrt, obwohl sie von der multiprofessionalen Behandlung in einem ASV-Team sicher profitiert hätten.

Fallbeispiel Nr. 2 – ASV-Team Mukoviszidose

Hier fehlte einem sehr versierten Facharzt für Innere Medizin mit der Zusatzbezeichnung Diabetologie, der Privatdozent sowie Departmentleiter für Nephrologie und Diabetologie in einem großen Klinikum ist, die Zusatzbezeichnung Endokrinologie, sodass die formalen Voraussetzungen nach Punkt 3.1. Buchstabe c, 4. Spiegelstrich nicht erfüllt waren. Dennoch wäre auch dieser Facharzt aufgrund seiner langjährigen Erfahrung eine Bereicherung für das ASV-Team gewesen – insbesondere vor dem Hintergrund, dass er aufgrund seiner umfangreichen Expertise auch Mitglied des Prüfungsausschusses der Landesärztekammer für die Zusatzbezeichnung Diabetologie ist.

Es ist aus unserer Sicht auch im Sinne der zu versorgenden Patientinnen und Patienten sehr bedauerlich, Fachärztinnen und Fachärzte mit einer derart hohen Expertise ablehnen zu müssen, obwohl sie zu einer qualitativ hochwertigen und sektorenübergreifenden Versorgung aus einer Hand beitragen würden.

Darüber hinaus sei noch die sog. „30 Minuten Regel“ des § 3 Absatz 2 Satz 8 ASV-RL bei den hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzten angesprochen. Natürlich ist dem Gedanken einer ortsnahen Versorgung in der ASV ohne Frage Rechnung zu tragen. Dennoch lässt sich dies in einem Flächenland wie Brandenburg faktisch schwer umsetzen, insbesondere wenn es sich hierbei um Fachrichtungen handelt, bei denen man bei der Anzahl der vorhandenen Ärztinnen und Ärzte nicht „aus dem Vollen schöpfen“ kann. Als Beispiel sei hier die Fachrichtung Strahlentherapie genannt. So war bei einem ASV-Team die kooperierende strahlentherapeutische Praxis weiter als 30 Minuten vom Tätigkeitsort der Teamleitung entfernt. Für einen Großteil der Patienten jedoch war diese Praxis näher am Wohnort gelegen, als der Ort der Teamleitung. Trotzdem bedurfte es umfangreicher Nachweise und langer Diskussionen, bis letztendlich eine Verständigung im Erweiterten Landesausschuss möglich war und das ASV-Team seine Arbeit aufnehmen konnte.

Sehr geehrte Frau Maag, wir hoffen, wir konnten Ihnen mit diesen konkreten Beispielen die Umsetzungsschwierigkeiten an einigen Stellen verdeutlichen und wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese im Unterausschuss erörtern und die teilweise sehr engen und strikten Anforderungen gegebenenfalls etwas abmildern könnten.

Gerne stehen wir Ihnen bei Bedarf auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landeskrankenhausgesellschaft
Brandenburg

Kassenärztliche Vereinigung
Brandenburg

Dr. Detlef Troppens
Vorsitzender des Vorstandes

MUDr./CS Peter Noack
Vorsitzender des Vorstandes